SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/2882**
15. Wahlperiode 03-09-09

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem:

Die bisherigen Aufgaben der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) sollen auf Wunsch der Kommunen um die freiwillige Leistung „Bezügekasse“ erweitert werden, d. h. die Kommunen könnten sich der VAK zur Wahrnehmung der mit Besoldung, Vergütung und Löhnen zusammenhängenden Aufgaben bedienen. Es müsste folglich nicht jede Kommune den gesamten Sachverstand vorhalten. Dadurch können Synergieeffekte genutzt werden. Da es sich um eine Aufgabenerweiterung handelt, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Nach dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein ist die VAK berechtigt, u.a. für Anstalten des öffentlichen Rechts die Beihilfeberechnung und -gewährung auf freiwilliger Basis zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit hatte die bisherige Anstalt des öffentlichen Rechts Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für noch in Frage kommende Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte Gebrauch gemacht. Nach Fusion der Landesbanken Schleswig-Holstein und Hamburg und Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist die Rechtsgrundlage dafür entfallen. Durch die Änderung des Gesetzes wird die Rechtsgrundlage für diese und vergleichbare Fälle (z. B. LBS AG) neu geschaffen.

B. Lösung:

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände wird entsprechend geändert.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

Für den Landeshaushalt entstehen keine Kosten.

Der bei der VAK durch die Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereichs entstehende Verwaltungsaufwand wird mit dem Entgelt für die in Anspruch genommenen Leistungen von den Auftraggebern ausgeglichen werden.
Insgesamt werden durch die erwarteten Synergievorteile und die Entlastung auf Seiten der Kommunen Einsparungen erwartet.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft:
Keine.

E. Federführung:
Innenministerium

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), geändert durch Gesetz vom 27. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ferner“ die Worte „als Teil öffentlich-rechtlicher Personalverwaltung“ eingefügt.

   b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

   c) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   d) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

      „4. Bezüge (Besoldungen, Vergütungen, Löhne) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen sowie Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren, sofern das Mitglied oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragt.“

2. Folgender neuer § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Wird ein Mitglied oder ein Teil eines Mitglieds oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 auftragsweise tätig wird, in eine juristische Person des Privatrechts umgewandelt, kann das Auftragsverhältnis im Einvernehmen der Beteiligten in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden.“

3. Der bisherige § 2 a wird § 2 b.

4. In den §§ 5 und 7 wird das Wort „Kasse“ jeweils durch das Wort „Versorgungsausgleichskasse“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 2. Juni 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

A. Allgemeine Begründung:

Die Änderungen des Gesetzes schaffen zum einen die Rechtsgrundlage für eine Erweiterung der der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein übertragenen Aufgaben um die neue Aufgabe der „Bezügekasse“. Zum anderen wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass in Fällen, in denen die VAK freiwillige Leistungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht hat und diese in juristische Personen des Privatrechts umgewandelt werden, diese Leistungen weiter durch die VAK erbracht werden können.

B. Einzelbegründung:

1. Artikel 1 Nr. 1:

a) Mit dem Zusatz in § 2 Abs. 3 „als Teil öffentlich-rechtlicher Personalverwaltung“ soll klargestellt werden, dass die Versorgungsausgleichskasse (VAK) den Bereich ihrer „Mitglieder“ auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes in Schleswig-Holstein beschränkt. Vornehmlich handelt es sich um die kommunalen Gebietskörperschaften und von ihnen gegründete Zweckverbände. Gleichzeitig wird eine Abgrenzung zu privaten Dienstleistungen vorgenommen, da die VAK dauerhaft per Gesetz in den geregelten Fällen im Namen des Mitglieds handeln kann.

b) Mit der neuen Nummer 4 des § 2 Abs. 3 wird geregelt, dass die VAK als Teil öffentlich-rechtlicher Personalverwaltung Bezüge (Besoldungen, Vergütungen, Löhne) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen sowie Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren kann, sofern das Mitglied oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die VAK auftragsweise tätig wird, dies beantragt.

Eine Übertragung der Aufgaben einer Bezügekasse ist im Interesse der Kommunen.

Die Übertragung soll dazu dienen, durch die Zusammenfassung bestimmter Teile

der Personalverwaltung der kleinsten, kleinen, mittleren und größeren kommunalen Mitglieder in einer Fachbehörde die Herausforderungen der nächsten Jahre kostengünstiger und rechtssicherer zu begleiten. Hohe Fallzahlen schaffen gute Voraussetzungen für eine kostengünstige Unterstützung durch die elektronische Datenverarbeitung. Die Zusammenfassung der kommunalen Kräfte hätte geringere Fallkostenpreise zur Folge.

2. Artikel 1 Nr. 2:

   Hierbei handelt es sich um eine Regelung für diejenigen Fälle, in denen die VAK freiwillige Leistungen erbringt, z. B. Beihilfen für eine juristische Person des öffentlichen Rechts gewährt, und diese in eine juristische Person des privaten Rechts umgewandelt wird. Die Regelung schafft die Rechtsgrundlage für die Weitergewährung der Leistungen, wenn die Beteiligten dies vereinbaren.

3. Artikel 1 Nr. 3:
   Folgeänderung.

4. Artikel 1 Nr. 4:

   Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung zum übrigen Gesetzeswortlaut.

5. Zu Artikel 2:

   Das in Satz 2 geregelte abweichende Inkrafttreten ist erforderlich, damit die VAK die Aufgabe „Beihilfegewährung“ für den bisherigen Personenkreis der ab 2. Juni 2003 als Teil der HSH Nordbank AG umgewandelten Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale sowie für die bisherige Landesbausparkasse (jetzt: LBS AG) weiter wahrnehmen kann.